

*
Bilanzausschüsse:

§ 14

Bilanzausschüsse sind zu bilden:

- a) bei zentralverwalteten und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe und entsprechenden Organisationen des volkseigenen Handels, der volkseigenen Güter und der MAS,
- b) bei den zuständigen Fachministerien bzw. fachlichen Hauptabteilungen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Länder.

§ 15

(1) Die Bilanzausschüsse setzen sich zusammen:

- a) bei den im § 14 Buchst. a genannten Organisationen aus dem Hauptdirektor, dem kaufmännischen Direktor, dem Haupt- bzw. Oberbuchhalter und in Vereinigungen volkseigener Industriebetriebe dem technischen Direktor,
- b) bei den im § 14 Buchst. b genannten Organisationen aus dem Leiter der Hauptabteilung des zuständigen Fachministeriums, dem kaufmännischen Leiter dieser Hauptabteilung bzw. Leiter der Fachabteilung oder deren Vertreter, einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und einem Vertreter des Ministeriums des Inneren (Amt zum Schutze des Volkseigentums) der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung sind hinzuzuziehen:

- a) bei den Bilanzausschüssen nach § 14 Buchst. a die Betriebsleiter und Haupt- bzw. Oberbuchhalter der betroffenen Betriebe sowie ein Vertreter der Prüfungsgruppe der WB,
- b) bei den Bilanzausschüssen nach § 14 Buchst. b die Hauptdirektoren und Haupt- bzw. Oberbuchhalter der betroffenen Organisationen.

(3) An den Bilanzausschuß-Sitzungen können auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums mit beratenden Funktionen teilnehmen:

- a) ein Vertreter des zuständigen Fachministeriums,
- b) ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Haushalt, bzw. ein entsprechender Vertreter der Landesregierung. Außer diesen können hinzugezogen werden, wenn es einer der im Abs. 1 genannten Beteiligten beantragt:

1. ein Vertreter der Deutschen Notenbank,
2. ein Vertreter der Deutschen Investitionsbank,
3. ein Vertreter der Deutschen Zentralfinanzdirektion,
4. Vertreter der jeweils betroffenen Betriebe bzw. Organisationen.

(4) Vorsitzender des Bilanzausschusses ist bei den im § 14 Buchst. a genannten volkseigenen Organisationen der Hauptdirektor, bei den im § 14 Buchst. b genannten Ministerien bzw. Hauptabteilungen deren Leiter.

§ 16 »

Für die Bilanzausschuß-Sitzungen sind von dem zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Inneren der Deutschen Demokratischen Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) Terminpläne aufzustellen.

§ 17

Die Bilanzausschüsse sind durch die Vorsitzenden rechtzeitig einzuberufen.

§ 18

Vor dem Zusammentreten der Bilanzausschüsse ist in den Betrieben bzw. Vereinigungen und entsprechenden Organisationen von allen an der Produktions- und Finanzplanung und Finanzkontrolle beteiligten Abteilungen ein Bericht (Analyse) über den Planablauf des vergangenen Bilanzierungszeitraumes anzufertigen.

§ 19

(1) Den Bilanzausschüssen sind zur Einsicht vorzulegen:

- a) die bestätigte Produktionsauflage,
- b) der bestätigte Finanzplan mit Anlagen,
- c) die letzten Bilanzen und Ergebnisrechnungen einschl. der Summen- und Saldenbilanzen.

(2) Auf Grund der nach § 18 zu erstellenden Berichte ist für die Bilanzausschuß-Sitzung der Entwurf eines Beschlusses vorzubereiten, in dem zu den Erfahrungen aus dem Ablauf des Planes im Berichtszeitraum kritisch Stellung genommen wird und der konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel enthält.

(3) Weitere Unterlagen sind durch den Vorsitzenden des Bilanzausschusses zur Vorlage zu bestimmen, wenn es einer der im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten beantragt.

§ 20

(1) Die Bilanzausschüsse haben die Zwischenabschlüsse und die Jahresabschlüsse, an Hand der zugehörigen Unterlagen zu untersuchen. Den diesbezüglichen Forderungen der im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten ist zu entsprechen.

(2) Folgende Untersuchungen sind vorzunehmen:

- a) Übereinstimmung der Abschlüsse mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den besonderen Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft,
- b) Beachtung der Richtlinien für die Finanzplanung,
- c) Erfüllung des Finanzplanes insgesamt und in allen seinen Teilen,
- d) Erfüllung des Produktionsplanes,
- e) Überprüfung der Durchführung der in der vorhergehenden Bilanzausschuß-Sitzung gefaßten Beschlüsse.

(3) Rückstellungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf Vorräte, Rechnungsabgrenzungsposten und die auf den Konten 911 „Sonstiges Ergebnis aus betrieblichem Vermögen“ und 912 „Ergebnis aus nicht unmittelbar dem Produktionsbetrieb dienendem Vermögen“ gebuchten Aufwände sind in ihrer Zusammensetzung begründet nachzuweisen und bedürfen in jedem Falle der Bestätigung durch die Bilanzausschüsse.

§ 21

Über den Verlauf der Bilanzausschuß-Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen im § 15 Abs. 1 genannten Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 22

Berichtigungen der Abschlüsse werden durch die Bilanzausschüsse veranlaßt und in der Niederschrift